

Satzung

Motorboot-Club Saar e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen: "Motorboot-Club Saar e. V."
2. Der Club hat seinen Sitz in Saarbrücken
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der MBCS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Club führt Wassersportveranstaltungen durch, um die Beherrschung der Seemannschaft zu erweitern und zu vertiefen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Club pflegt besonders allseitige Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte.
4. Um den Bootssport zu ermöglichen, errichtet und unterhält der Club Steganlagen.

§ 3

Abzeichen

Die Abzeichen des MBCS sind:

1. Der Clubstander
2. Das Mützenschild
3. Die Clubnadel
4. Das Clubschild für die Clubjacke

§ 4

Mitgliedschaft

Der Club hat

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden und erhalten Stimmrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen sich besondere Verdienste um den Club oder den Wassersport erworben haben.

§ 5

Rechte der Clubmitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf
 - a) Wahrung ihrer Interessen durch den MBCS
 - b) Beratung und Betreuung durch den MBCS
2. Mitglieder haben das Recht auf zweckdienliche Benutzung der clubeigenen Anlagen.
3. In der Mitgliederversammlung haben
 - a) ordentliche Mitglieder je eine Stimme, sofern sie 18 Jahre alt sind
 - b) Ehrenmitglieder nur beratende Funktion
4. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Jedes Mitglied darf zwei zusätzliche Stimmen vertreten. Die Übertragung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Clubtätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des MBCS auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten und zwar spätestens bis zum Ablauf des 1. Quartals des jeweiligen Jahres.
3. Ist ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Pflichten mehr als drei Monate in Verzug, ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Steginhaber haben entsprechend ihrer Sondernutzungen besondere Rechte und Pflichten.
 - a) Hierzu gehört die Ableistung von Arbeitsstunden zur Erneuerung und Erhaltung der Steganlage und ihres Umfeldes.
 - b) Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden ist zunächst eine Sanktion in Form der Zahlung eines angemessenen Geldbeitrages vorgesehen. Bleibt das Mitglied die Zahlung des Betrages trotz angemessener Fristsetzung schuldig, führt dies zu Maßnahmen gemäß § 7, Absatz 3, im Wiederholungsfalle auch zu Maßnahmen gemäß §9, Absatz 3, der Satzung des MBCS.

§ 7

Vergabe und Entzug von Liegeplätzen

1. Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand. Dieser entscheidet in Abstimmung mit dem Hafenmeister darüber, ob an

den Bewerber ein Liegeplatz vergeben wird.

2. Sofern der Vorstand die Vergabe eines Liegeplatzes an den Bewerber grundsätzlich befürwortet hat, erfolgt die Zuteilung der Liegeplätze nach Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
3. Der Entzug des Liegeplatzes ist gegen Rückzahlung durch den Entzug nicht genutzten Gebühren durch Beschluß des Vorstandes möglich wenn,
 - a) der Liegeplatzinhaber die Clubmitgliedschaft verliert
 - b) ein Liegeplatzinhaber trotz Hinweis durch den Vorstand wiederholt ein den Club schädigendes Verhalten an den Tag legt
 - c) ein Liegeplatzinhaber die gute Kameradschaft erheblich und nachhaltig stört oder gegen die Hafen- und Stegordnung verstößt
 - d) der Liegeplatzinhaber gem. § 6, Abs. 3, in Verzug ist
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Club muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung. Die Entscheidung setzt Einstimmigkeit voraus.
2. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt, wenn er unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgt.
3. Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
Er kann vorgenommen werden, wenn

- a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung fällige Beträge bis 30.6. nicht bezahlt
- b) ein Mitglied trotz Hinweis durch den Vorstand wiederholt ein den Club schädigendes Verhalten an den Tag legt

c) ein Mitglied die gute Kameradschaft unter den Mitgliedern erheblich und nachhaltig stört.

Im Falle b) und c) muß der Vorstand den Ehrenrat hinzuziehen und kann nur mit ihm gemeinsam den Ausschluß beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Vor einem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes mit Ehrenrat entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem MBCS erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den MBCS.

§ 10

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird; das gleiche gilt für die Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr beträgt 10 Jahresbeiträge.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11

Organe der Clubs

Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten (Vorsitzender)
2. dem Vize-Präsidenten (stellvertretender Vorsitzender)
3. dem Schatzmeister
4. dem Sekretär (1. Schriftführender)
5. dem 2. Schriftführer

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ersatzwahlen gelten für die restliche Amtszeit. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muß jährlich, und zwar im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Stimmliste
2. Jahresbericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen, sofern welche anstehen
6. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
7. Anträge

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Die Beschlüsse des MBCS werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) Dringlichkeitsanträge
 - c) Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d) Auflösung des Clubs
2. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
 3. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher beim Präsidenten eingereicht sein.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.
 - c) Die Frist des § 14, Absatz 3, der Satzung ist einzuhalten.
 5. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
 6. Werden die Obliegenheiten eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder nach Ansicht der

Mitgliederversammlung ungenügend oder weitaus unbefriedigend erfüllt, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit jedes Vorstandsmitglied zu jedem Zeitpunkt abwählen und Ersatzwahl durchführen.

§ 15

Ehrenrat des MBCS

Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern, die um ein Jahr zeitversetzt zu den Vorstandswahlen auf zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Er tritt auf Antrag des Vorstandes bzw. eines einzelnen Vereinsmitgliedes in Funktion, um geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, über die dann ebenfalls gemeinsam mit dem Vorstand beschlossen werden muß. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Clubpräsident.

§ 16

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebahrens müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie dürfen im Vorstand kein Amt bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand eingereicht, der Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

§ 18

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

Das verbleibende Vermögen des Clubs fällt im Falle der Auflösung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Saarbrücken.